

Bericht

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 181) über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes und der Gemeinden (Landes-Gleichbehandlungsgesetz - L-GBG) (Zahl 17 - 125) (Beilage 195).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes und der Gemeinden (Landes-Gleichbehandlungsgesetz - L-GBG) in seiner 9. Sitzung am Mittwoch, dem 9. Juli 1997, beraten.

Landtagsabgeordneter Bieler wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht legte Landtagsabgeordneter Bieler einen Abänderungsantrag samt Erläuterungen zu den §§ 10, 14 und 15 der gegenständlichen Regierungsvorlage vor und ersuchte, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes und der Gemeinden (Landes-Gleichbehandlungsgesetz - L-GBG) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 9. Juli 1997

Der Berichterstatter:
Bieler eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

Zur Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes und der Gemeinden (Landes-Gleichbehandlungsgesetz - L-GBG)

Der Rechtsausschuß wolle beschließen:

Die im Titel bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 entfällt der Absatz 2; im Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)".
2. Im § 14 entfällt der Absatz 3.
3. Im § 15 entfällt der Absatz 3.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf von Ausschlußänderungen zum Entwurf eines Landes-Gleichbehandlungsgesetzes berücksichtigt das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1997 in der Rechtssache C-180/95. Der EuGH hat aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des Arbeitsgerichtes Hamburg in der Rechtssache Nils Draehmpaehl gegen Urania Immobilienservice OHG u.a. entschieden, daß die Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegensteht, die für den von mehreren Bewerbern geltend gemachten Schadenersatz, den Bewerber verlangen können, die bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminiert worden sind, im Gegensatz zu sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen eine Höchstgrenze von kumulativ sechs Monatsgehältern vorgibt.

Die abzuändernden §§ 10, 14 und 15 der Regierungsvorlage eines Landes-Gleichbehandlungsgesetzes sehen eine kumulative Entschädigungshöchstgrenze von fünf Monatsbezügen bei Einstellungsdiskriminierung bzw. fünf Monatsbezugsdifferenzen bei Beförderungsdiskriminierung vor, wenn mehrere Diskriminierte vorhanden sind. Demgegenüber kennt das allgemeine österreichische Schadenersatzrecht keine derartige Deckelung.

Im Lichte des obzit. EuGH-Urteils ist die Regierungsvorlage hinsichtlich der in Rede stehenden Bestimmungen als richtlinienwidrig und damit als änderungsbedürftig zu qualifizieren. Die vorgeschlagene Neuregelung räumt jedem einzelnen diskriminierten Bewerber einen ungeschmäälerten Anspruch auf bis zu fünf Monatsbezügen bzw. Monatsbezugsdifferenzen ein.